



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 2/2013–2014

Inhalt	Seite
2. Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes.....	19

Inhaltsverzeichnis

2.	Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes	
I.	Ausgangslage	19
	1. Bundesgesetzgebung über die Fischerei	19
	2. Kantonale Fischereigesetzgebung	20
	3. Eidgenössische Tierschutzgesetzgebung	20
	4. Konzept Fischerei 2000+ und Sanierung der Gewässer	21
	4.1 Konzept Fischerei 2000+	21
	4.2 Sanierung der Gewässer	22
II.	Gegenstand und Zielsetzungen der Revisionsvorlage	23
III.	Vernehmlassungsverfahren	24
	1. Vorgehen und Rücklauf	24
	2. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung	24
	a) Sachkundeausweis	24
	b) Mitangelrecht	24
	c) Watverbot	25
	d) Entschädigung bei technischen Eingriffen in Gewässer ..	25
IV.	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	26
	Artikel 6, Mitangelrecht	26
	Artikel 9, Patentgebühren für Jugendliche	26
	Artikel 11, Bewirtschaftung der Gewässer	27
	Artikel 12 und 13, Tierschutz	27
	Artikel 14, Betreten der Gewässer	27
	Artikel 15a, Übungsgewässer	27
	Artikel 15b, Elektrofängergeräte	28
	Fördermassnahmen	28
	1. Finanzhilfen des Bundes	28
	2. Fördermassnahmen des Kantons	29
	Artikel 19, Fischereirechtliche Bewilligung	30
	Artikel 33, Aufsichtsorgane	30
	Formelle und terminologische Anpassungen	30
V.	Wirtschaftliche Auswirkungen	31
	1. Finanzielle Auswirkungen	31
	2. Personelle Auswirkungen	32

VI. Gute Gesetzgebung	32
VII. Anträge	32

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

2.

Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes

Chur, den 30. April 2013

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf zur Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes.

I. Ausgangslage

1. Bundesgesetzgebung über die Fischerei

Das Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und die dazugehörige Bundesverordnung (VBGF; SR 923.1) sind Anfang 1994 in Kraft getreten. Der Schwerpunkt dieser Revision lag in einer klaren Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen. Der Bundesgesetzgeber hat sich auf den Erlass einer Rahmengesetzgebung beschränkt mit der Zielsetzung, die natürliche Artenvielfalt und den Bestand der einheimischen Fische und Krebse sowie deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern. Damit hat sich der Bund auf die ökologischen Aspekte und die Schutzbestimmungen konzentriert. Den Kantonen obliegt es demgegenüber, Bestimmungen zu erlassen, welche die nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der Fisch- und Krebsbestände gewährleisten.

Die Bundesgesetzgebung über die Fischerei hat in der Zwischenzeit mehrere Anpassungen erfahren. Anzuführen sind in diesem Zusammenhang die Anfang September 2008 in Kraft getretene eidgenössische Tierschutzgesetz-

gebung sowie die im Jahr 2009 erfolgte und seit Anfang 2011 geltende Teilrevision des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) bzw. die damit verbundenen Anpassungen der eidgenössischen Fischereigesetzgebung. Auf diese Revisionen wird nachfolgend noch näher eingegangen.

2. Kantonale Fischereigesetzgebung

Das kantonale Fischereigesetz (KFG; BR 760.100) gilt – mit Ausnahme einiger vorzeitig in Kraft gesetzter Bestimmungen – seit Anfang 2002. Als wesentliche Neuerungen wurden das Mindestalter für die Ausübung der Fischerei von 16 auf 14 Jahre herabgesetzt und das Mitangelrecht für Jugendliche bis 13 Jahre eingeführt. Zudem wurden die Patentgebühren für Jugendliche bis 16 Jahre ermässigt. Für ausserkantonale Fischerinnen und Fischer wurde sodann eine flexiblere Regelung bei der Ansetzung der Patentgebühren getroffen. Berücksichtigt wurden aber auch die Anliegen des Tierschutzes bei der Ausübung der Fischerei. Überdies wird seither die Aus- und Weiterbildung der Fischerinnen und Fischer gefördert.

Im Rahmen departementsübergreifender Sachgeschäfte hat die kantonale Fischereigesetzgebung in den letzten Jahren mehrere grundlegende Änderungen erfahren. Anlässlich der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts wurde im Jahr 2003 das Ordnungsbussenverfahren eingeführt. Im Zusammenhang mit der Optimierung der kantonalen Gerichtsorganisation (Justizreform) wurden sodann die Bestimmungen über den Rechtsschutz angepasst. Eine weitere Revision erfolgte im Jahr 2010. Gegenstand dieser Revision bildeten die Strafbestimmungen. Diese mussten mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ebenfalls angepasst werden. Die letzte Revision des kantonalen Fischereigesetzes wurde schliesslich Ende 2011 beschlossen. Sie betraf terminologische Anpassungen aufgrund des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

3. Eidgenössische Tierschutzgesetzgebung

Unmittelbare Auswirkungen auf das kantonale Fischereirecht hatte aber auch die neue Tierschutzgesetzgebung des Bundes. Die eidgenössische Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) sowie die eidgenössische Fischereiverordnung regeln neu den tiergerechten Umgang mit Fischen und Krebsen. Voraussetzung für den Erwerb eines Fischereipatentes sind demnach ausreichende Kenntnisse über die Fische und Krebse sowie die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei (Art. 5a VBGF). Gemäss Art. 9 Abs. 1 der kanto-

nenal Fischereiverordnung (KFV; BR 760.150) dürfen Jahres- und Monatspatente daher nur von Inhaberinnen und Inhabern eines Sachkundeausweises gelöst werden. Dieser Ausweis kann im Rahmen eines kantonalen Jung- und Neufischerkurses sowie bei den vom Bund zertifizierten Kursanbieterinnen und Kursanbietern erworben werden (Art. 9 Abs. 2 KFV). Bezügerinnen und Bezüger von Patenten mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Monat erhalten von den Patentausgabestellen eine schriftliche Information über die tiergerechte Ausübung der Fischerei (Art. 9 Abs. 4 KFV). Mit dieser pragmatischen Lösung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Halbmonats-, Wochen- und Tagespatente hauptsächlich von Feriengästen gelöst werden. Diese Regelung steht denn auch im Einklang mit Art. 97 Abs. 2 TSchV.

Die eidgenössische Tierschutzverordnung enthält klare und detaillierte Regelungen für die Anforderungen an Personen im Umgang mit Fischen und Krebsen (Art. 97 TSchV), aber auch für die Haltung (Art. 98 TSchV), den Umgang (Art. 99 TSchV), den Fang (Art. 100 TSchV) und das Betäuben bzw. Töten von Fischen und Krebsen (Art. 100 Abs. 2 TSchV, Art. 184 Abs. 1 lit. i und j TSchV, Art. 5b Abs. 1 bis Abs. 3 VBGF). Dadurch wird der gesetzgeberische Handlungsspielraum des Kantons erheblich eingeschränkt. Daher können Art. 12 Abs. 1 lit. h KFG (Zurückversetzen von geschonten Fischen und Krebsen) sowie Art. 12 Abs. 1 lit. i KFG (Haltung von Fischen) aufgehoben werden. Gleiches gilt aufgrund der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung auch mit Blick auf Art. 13 KFG, da diese Bestimmung keine eigenständige Bedeutung mehr hat. Aufgehoben werden zudem Art. 12 Abs. 1 lit. g KFG (Fang von Fischnährtieren) und Art. 12 Abs. 1 lit. j KFG (Laichfischfang). Die erwähnten Sachverhalte werden – soweit erforderlich – neu in Art. 12 Abs. 1 lit. f KFG zusammengefasst.

4. Konzept Fischerei 2000+ und Sanierung der Gewässer

4.1 Konzept Fischerei 2000+

Die Aufgabe der Fischerei besteht darin, die Fischfauna und deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern sowie eine nachhaltige Nutzung des Fischbestandes durch die Angelfischerei zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, hat das Amt für Jagd und Fischerei auf Grundlage des bestehenden Konzepts „Fischerei 2000“ aus dem Jahr 1994 neu das Konzept «Fischerei 2000+» erarbeitet. Dieses Konzept gilt seit 2006 als Grundlage für die Fischerei im Kanton Graubünden.

Die Bewirtschaftung der Gewässer ist gemäss Konzept «Fischerei 2000+» darauf auszurichten, dass einerseits die natürliche Artenvielfalt und der Be-

stand einheimischer Fische und Krebse erhalten, verbessert oder nach Möglichkeit wiederhergestellt wird und andererseits ein nachhaltiger Ertrag erzielt werden kann. Grundvoraussetzung für gute und gesunde Fischbestände bilden intakte Lebensräume. Bevor ein Fischbesatz durchgeführt wird, sind daher alle Möglichkeiten zur Lebensraumverbesserung auszuschöpfen. In erster Linie soll nämlich das vorhandene Potenzial an natürlicher Reproduktion ausgenützt werden. Ein Besatz erfolgt nur dort, wo die natürliche Fortpflanzung ungenügend ist und kein nachhaltiger Fangertag gewährleistet werden kann. Angestrebt wird somit ein bedarfsgerechter, den lokalen Gewässerhältnissen angepasster und ökologisch orientierter Fischbesatz. Die dafür erforderlichen Jungfische werden in sieben kantonalen Fischzuchtanstalten produziert. Die Gewinnung des Fischlaichs erfolgt hauptsächlich von Wildfischen aus dem regionalen Einzugsgebiet. Damit werden beim Fischbesatz auch die genetischen Aspekte mitberücksichtigt.

Technische Eingriffe in die Gewässer sind unerlässlich. Die entsprechenden Projekte werden jedoch fachlich begleitet. Damit wird eine möglichst naturverträgliche Umsetzung der Projekte und allfälligen Ersatzmassnahmen gewährleistet. Das Konzept «Fischerei 2000+» definiert die allgemeinen Zielsetzungen und Massnahmen im Bereich der Fischerei und ist somit richtungsweisend für die Umsetzung der kantonalen Fischereigesetzgebung.

4.2 Sanierung der Gewässer

Seit Inkrafttreten des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes im Jahr 1992 sind im Rahmen der Restwassersanierung insgesamt 218 Wasserentnahmen mit einer einheitlichen Methodik untersucht worden. 101 Fassungen sind dabei als gewässerschutzkonform beurteilt worden. 55 Wasserentnahmen sind mittlerweile saniert und 62 gelten weiterhin als sanierungsbedürftig.

Das Bundesgericht hat Ende 2012 im Leitentscheid i. S. Mixoxer Kraftwerke AG wichtige rechtliche Eckpunkte für die Restwassersanierung gesetzt. Aufgrund dieses Urteils werden die Einbussen im Zusammenhang mit den noch anstehenden Restwassersanierungen auf 220 bis 290 Gigawattstunden pro Jahr geschätzt. Dies entspricht drei bis vier Prozent der bisherigen durchschnittlichen Stromproduktion aus Wasserkraft in Graubünden.

Aufgrund des erwähnten Bundesgerichtsurteils muss der Kanton alle vorgesehenen Restwassersanierungen neu beurteilen. Dabei soll in einem ersten Schritt unter Einbezug aller Beteiligten (Gemeinden, Kraftwerkgesellschaft, Umweltschutzorganisationen, kantonale Fachstellen usw.) eine Lösung für die Mixoxer Kraftwerke AG gefunden werden. In einem zweiten Schritt sollen dann ausgehend von dieser Lösung die weiteren Fälle bearbeitet werden.

Für die Fischerei ist – nebst der Restwassersanierung – vor allem auch die im Rahmen der Revision des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes im Jahr 2009 verankerte Pflicht zur Gewässersanierung und Gewässerrevitalisierung von massgebender Bedeutung. Gegenstand der Gewässersanierung sind hauptsächlich die Beseitigung von negativen Auswirkungen in den Bereichen Schwall/Sunk, Geschiebeverlust und Fischgängigkeit. Die entsprechenden Planungsarbeiten sind gemäss Art. 83b GSchG in den Jahren 2011 bis 2014 durchzuführen. Sofern die Massnahmenpläne bis Ende 2014 beim Bund eingereicht werden, gewährt dieser Beiträge in der Höhe von 35 Prozent der geleisteten Arbeiten (Art. 62c GSchG). Die Sanierungsmassnahmen selber sind bis spätestens Ende 2030 abzuschliessen (Art. 83a GSchG). Gegenstand der Gewässerrevitalisierung bilden namentlich die Aufwertung von Auen, Ausdahlungen und Revitalisierungen im Gewässergerinne und Uferbereich. Auch diese Planungsarbeiten sollen aufgrund des engen Sachzusammenhangs mit den Gewässersanierungen bis Ende 2014 durchgeführt werden. Gewässersanierungen sind von den Kantonen langfristig zu planen. Die Abgeltung von Revitalisierungsprojekten erfolgt im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund.

II. Gegenstand und Zielsetzungen der Revisionsvorlage

Die geltende kantonale Fischereigesetzgebung hat sich grundsätzlich bewährt und erfordert keine grundlegende Überarbeitung. Mit der vorliegenden Revision werden jedoch mehrere notwendige und zeitgemässe Neuerungen im Fischereibereich umgesetzt. Diese Anpassungen betreffen das Mitangelrecht, die Patentgebühren für Jugendliche, das Watverbot, die Ausscheidung von Übungsgewässern für Ausbildungszwecke, den Einsatz von Elektrofangeräten sowie die Fördermassnahmen. Zudem erfolgt im Rahmen der vorliegenden Revision die erforderliche Anpassung des kantonalen Fischereirechts an die übergeordnete Tierschutzgesetzgebung des Bundes.

Nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision bilden die anstehenden Fragen im Zusammenhang mit der Renaturierung der Gewässer. Massgebend für die Umsetzung dieser Massnahmen ist nämlich die Gewässerschutzgesetzgebung.

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Die Vernehmlassung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement wurde nach Freigabe durch die Regierung Ende Oktober 2012 eröffnet. Eingeladen wurden der Kanton St. Gallen, alle Gemeinden und Regionalverbände, verschiedene Interessenorganisationen, die kantonalen Gerichte, die Staatsanwaltschaft sowie alle kantonalen Departemente und die Standeskanzlei. Der Gegenstand der Vernehmlassung und die entsprechende Frist wurden überdies im Kantonsamtsblatt Nr. 43 vom 25. Oktober 2012 publiziert und damit der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Bis Ende Januar 2013 gingen insgesamt 30 Stellungnahmen ein.

2. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung

a) Sachkundeausweis

Im Vernehmlassungsverfahren wurde das Begehren vorgebracht, wonach für das Lösen von Patenten aller Kategorien ein Sachkundeausweis verlangt werden soll. Gemäss Art. 97 Abs. 2 TSchV kann für Kurzpatente bis zu einem Monat von einem Sachkundeausweis abgesehen werden. Graubünden hat – vor allem aus touristischen Gründen – von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht. Bezügerinnen und Bezüger von Patenten mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Monat (Halbmonatspatent, Wochenpatent und Tagespatent) erhalten jedoch von den Patentausgabestellen eine schriftliche Information über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei (Art. 9 Abs. 4 KFV).

Die geltende Regelung hat sich bewährt und berücksichtigt in angemessener Weise die Interessen des Tierschutzes und des Tourismus. An dieser Regelung wird daher festgehalten. Zudem ist das Erfordernis eines Sachkundeausweises für das Lösen von Patenten aller Kategorien nur im Rahmen einer schweizweit einheitlichen Regelung sinnvoll.

b) Mitangelrecht

Klar befürwortet wird die Regelung, wonach die aufsichtspflichtige Person neu im Besitz eines Sachkundeausweises sein muss. Zwei Vernehmlasser haben sodann angeregt, dass die aufsichtspflichtige Person beim Mitangelrecht auch die Möglichkeit haben soll, ihr praktisches Wissen zu vermitteln.

Diesem Begehren ist entsprochen worden (vgl. dazu Abschnitt IV., Bemerkungen zu Art. 6 KFG-Entwurf).

c) Watverbot

Eine Mehrheit der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser befürwortet die Lockerung bzw. Aufhebung des Watverbots. Eine Minderheit will demgegenüber am Watverbot festhalten. Begründet wird die Beibehaltung hauptsächlich mit negativen Auswirkungen auf die Fisch- und Vogelbrut sowie die Ufervegetation.

Die Ufer dürfen bereits nach geltendem Recht zur Fischereiausübung betreten werden. Diesbezüglich hat die Aufhebung des Watverbots somit keine wesentlichen bzw. zusätzlichen Auswirkungen auf die Vogelbrut. Dem Vogelschutz wird dennoch in Art. 14 KFG-Entwurf Rechnung getragen. Demzufolge kann die Regierung nicht nur im Interesse der Fischbrut, sondern neu auch im Interesse der Vogelbrut das Betreten von Gewässern zur Ausübung der Fischerei örtlich und zeitlich einschränken.

d) Entschädigung bei technischen Eingriffen in Gewässer

Wird das Fischertragsvermögen eines Gewässers durch technische Eingriffe geschmälert, setzt die für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständige Behörde nach geltendem Recht (Art. 22 KFG) eine Entschädigung für den Ausfall des Fischertrags fest oder ordnet gleichwertige Ersatzmassnahmen an. Gemäss Vernehmlassungsentwurf sollte künftig – neben der Schmälerung des Fischertragsvermögens – auch die Minderung des Lebensraums für die Wassertiere massgebend für die Ermittlung der Entschädigung sein. Diese Ergänzung von Art. 22 KFG ist auf breite Ablehnung gestossen.

Begründet wurde die ablehnende Haltung im Wesentlichen damit, dass die eidgenössische Fischerei- und Gewässerschutzgesetzgebung bei der Kompensation von technischen Eingriffen gewisse Parallelitäten aufweisen. Zudem würden Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen auch gestützt auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung angeordnet. Die vorgesehene Ergänzung von Art. 22 KFG könnte daher für gleiche Sachverhalte zu einer Mehrfachentschädigung führen. Überdies sei die Bedeutung und Tragweite des neuen Art. 22 KFG unklar. Dies wiederum führe zu Vollzugsschwierigkeiten.

Die Einwände der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser sind teilweise begründet. Dies gilt namentlich mit Blick auf die Bedeutung und Tragweite des neuen Art. 22 KFG, aber auch hinsichtlich des Vollzugs dieser Be-

stimmung. Daher wird auf die vorgesehene Ergänzung verzichtet und an der geltenden Fassung von Art. 22 KFG festgehalten.

IV. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 6 Mitangelrecht

Das Mitangelrecht berechtigt Jugendliche bis 13 Jahre zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer volljährigen Patentinhaberin bzw. eines Patentinhabers. Das Ziel des Mitangelrechts besteht darin, Jugendliche für die Fischerei zu begeistern und sie gleichzeitig damit vertraut zu machen.

Der Sachkundeausweis ist die Bestätigung, dass eine Fischerin oder ein Fischer über die erforderliche Grundausbildung verfügt. Daher darf das Mitangelrecht neu nur noch ausgeübt werden, wenn die Patentinhaberin oder der Patentinhaber diesen Ausweis besitzt. Dies ist mit Blick auf den Ausbildungszweck des Mitangelrechts eine unerlässliche Voraussetzung. Anzumerken bleibt diesbezüglich, dass Jahres- und Monatspatente seit 2009 nur noch von Inhaberinnen und Inhabern eines Sachkundeausweises gelöst werden dürfen (Art. 9 Abs. 1 KFV). Eine Ausnahme gilt einzig für Bezügerinnen und Bezüger von Patenten mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Monat (Art. 9 Abs. 4 KFV). Diesbezüglich wird auch auf die vorstehenden Ausführungen im Abschnitt I. Ziffer 3 (Eidgenössische Tierchutzgesetzgebung) verwiesen.

Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber durfte bis anhin nur einen Jugendlichen bei der Ausübung der Fischerei beaufsichtigen. Überdies durfte die aufsichtspflichtige Person nicht gleichzeitig selber fischen. Künftig dürfen beim Mitangeln höchstens zwei Angelgeräte eingesetzt werden. Demzufolge kann die Patentinhaberin oder der Patentinhaber entweder zwei Jugendliche beim Fischen beaufsichtigen oder mit einem Jugendlichen gleichzeitig fischen und so praktisches Wissen vermitteln. Gefangene Fische sind – wie bis anhin – in die Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet.

Artikel 9 Patentgebühren für Jugendliche

Jugendliche bis 16 Jahre erhalten das Fischereipatent zu einem ermässigten Preis. Demzufolge haben sie nur die Hälfte der Gebühr des entsprechenden Erwachsenenpatentes zu bezahlen. Neu wird diese Altersgrenze auf 18 Jahre angehoben. Somit können auch Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren das Fischereipatent zum günstigeren Tarif erwerben. Damit

wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Jugendliche in diesem Alter noch am Anfang einer Lehre oder Ausbildung stehen. Zudem soll damit die Jugendfischerei gefördert werden. Schliesslich wird der Begriff «Jahrespatent» durch den zutreffenderen Ausdruck «Saisonpatent» ersetzt (Art. 9 Abs. 1 lit. a KFG).

Artikel 11 Bewirtschaftung der Gewässer

Im Kanton Graubünden ist die Fangstatistik im Jahr 2002 eingeführt worden. Sie dient der genauen Erfassung der Fischfänge, erlaubt Rückschlüsse über die Fischbestände und bildet so eine wichtige Grundlage für die Bewirtschaftung der Gewässer. Daher wird neu auch die Fangstatistik als Grundlage für die Bewirtschaftung der Fischgewässer aufgeführt.

Artikel 12 und 13 Tierschutz

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Abschnitt I. Ziffer 3 (Eidgenössische Tierschutzgesetzgebung) verwiesen.

Artikel 14 Betreten der Gewässer

Im Kanton Graubünden gilt heute ein generelles Watverbot, d. h., die Gewässer dürfen zur Fischereiausübung nicht betreten werden. Dieses Verbot ist weder zeitgemäss noch sachgerecht. Neu sollen daher differenzierte Lösungen ermöglicht werden. Demzufolge wird das generelle Watverbot aufgehoben.

Die Regierung kann jedoch das Betreten der Gewässer örtlich und zeitlich einschränken. Das Watverbot wird damit soweit gelockert, dass die Regierung nur dort bzw. dann ein Watverbot erlässt, wenn dies zum Schutz der Laichaktivität bzw. der Fisch- und Vogelbrut erforderlich ist (vgl. dazu auch Abschnitt III., Ziffer 2.c, Watverbot). Die diesbezüglichen Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen bzw. in den Fischereibetriebsvorschriften geregelt.

Artikel 15a Übungsgewässer

Der Kanton ist bestrebt, das Ausbildungsangebot für Jung- und Neufischerinnen bzw. Neufischer auszubauen. Dies erfolgt durch das Amt für

Jagd und Fischerei in Zusammenarbeit mit dem Fischereiverband Graubünden. Neben einer fundierten Grundausbildung im Rahmen der Jung- und Neufischerkurse soll auch die praktische Fischereiausbildung gefördert werden. Daher können neu Übungsgewässer ausgeschieden werden, welche der Förderung der Aus- und Weiterbildung dienen sollen. Vor allem Neufischerinnen und Neufischern können durch eine gezielte und betreute Fischerei an Übungsgewässern eine korrekte Fischereiausübung und die verschiedenen Fangmethoden praxisnah vermittelt werden.

Die Kompetenz zur Ausscheidung von Übungsgewässern wird der Regierung übertragen. Hierfür werden aber keine ökologisch wertvollen Gewässer bezeichnet. Die für den Fischereibetrieb erforderlichen Weisungen erlässt das Amt für Jagd und Fischerei.

Artikel 15b Elektrofängergeräte

Umweltabklärungen bei Projekten, die den Gewässerraum betreffen, werden mehrheitlich von dafür spezialisierten Fachleuten durchgeführt. Solche Abklärungen erfordern häufig auch die Erhebung des Fischbestandes mittels Elektrofischerei. Das Amt für Jagd und Fischerei kann diese Elektrofischerei nicht immer selber durchführen. Auftragnehmer für Umweltabklärungen haben in der Regel dafür ausgebildetes Fachpersonal und verfügen auch über die technischen Voraussetzungen, um selber solche Elektroabfischungen durchzuführen. Diese Abfischungen durch Dritte werden neu einer Bewilligungspflicht unterstellt. Als Voraussetzung für die Bewilligungserteilung hat die Geräteführerin oder der Geräteführer einen Ausbildungsnachweis zu erbringen. Zudem müssen aktuelle Prüfberichte über den technisch einwandfreien Zustand der eingesetzten Geräte vorgewiesen werden. Ein Einsatz von Elektrofängergeräten ist zudem nur zulässig, sofern hierfür ein ausreichender Grund vorliegt.

Fördermassnahmen

1. Finanzhilfen des Bundes

Der Bund kann gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a BGF Finanzhilfen für Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume gewähren (vgl. auch Art. 7 Abs. 2 BGF). Ebenso entrichtet der Bund Finanzhilfen für Forschungsarbeiten über die Artenvielfalt und den Bestand der Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume (Art. 12 Abs. 1 lit. b BGF).

Im Weiteren gewährt der Bund Finanzhilfen für die Information der Bevölkerung über die Pflanzen- und Tierwelt in Gewässern (Art. 12 Abs. 1 lit. c BGF). Die Finanzhilfen des Bundes bemessen sich nach der Bedeutung der Massnahmen für den Schutz und die Nutzung der Fische und Krebse und betragen höchstens 40 Prozent der Kosten (Art. 12 Abs. 2 BGF). Im Einzelnen werden die Beitragssätze des Bundes in Art. 12 Abs. 2 VBGF festgelegt.

Gesuche um Finanzhilfen sind dem Bundesamt für Umwelt einzureichen. Sie müssen einen begründeten Antrag, insbesondere hinsichtlich der Informationen betreffend die Art des Projekts, die beabsichtigte Wirkung, die veranschlagten Gesamtkosten, die Kostenverteilung und den Ausführungszeitpunkt enthalten. Bei Gesuchen von Dritten ist überdies eine Stellungnahme der kantonalen Fischereifachstelle beizulegen (Art. 12 Abs. 4 VBGF). Gewährt werden die Finanzhilfen vom Bundesamt für Umwelt.

2. Fördermassnahmen des Kantons

Neben den Finanzhilfen des Bundes entrichtet auch der Kanton Förderbeiträge. Art. 26 KFG bildet die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Kantonsbeiträgen im Bereich Forschung. Diese Mittel werden jedoch nur gesprochen, wenn Forschungsergebnisse im kantonalen Interesse liegen. Die Information der Öffentlichkeit über die Belange des Fischereiwesens ist in erster Linie eine Aufgabe des Kantons. Dies wird in Art. 24 KFG ausdrücklich festgehalten. Für solche Massnahmen werden daher keine Kantonsbeiträge an Dritte gewährt. Art. 24 und Art. 26 KFG haben sich bewährt und erfahren daher keine Änderungen.

Bis anhin konnte der Kanton Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische und Krebse sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume finanziell unterstützen. Letzteres ist eine Einzelmassnahme zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische und Krebse und muss daher im Gesetz nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden. Diesbezüglich erfährt Art. 17 KFG somit materiell keine Änderung. Neu sollen aber gestützt auf Art. 17 KFG auch Massnahmen zur Förderung der Fischerei unterstützt werden. Diese Förderung umfasst im Wesentlichen Beiträge an fischereiwirtschaftliche Massnahmen (Erbrütung, Aufzucht und Besatz von Fischen) sowie an die Aus- und Weiterbildung von Fischerinnen und Fischern (Fischerei-Events, Symposien, Workshops usw.). Schliesslich wird präzisiert, dass der Kanton Massnahmen gemäss Art. 17 KFG selber umsetzen und finanzieren oder hierfür Beiträge an Dritte gewähren kann.

Artikel 19 Fischereirechtliche Bewilligung

Eine fischereirechtliche Bewilligung ist unter Vorbehalt von Art. 29 GSchG für technische Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie für Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern erforderlich. Im Bundesrecht werden sowohl die bewilligungspflichtigen Tatbestände als auch die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung geregelt (vgl. Art. 8 und Art. 9 BGF). Im Rahmen des kantonalen Rechts müssen hingegen die Zuständigkeiten für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung bestimmt werden.

Die fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe wird gemäss geltendem Art. 19 Abs. 1 KFG vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement erteilt. Das Departement kann diese Befugnisse ganz oder teilweise dem Amt für Jagd und Fischerei übertragen. Erfordert ein Vorhaben weitere kantonale Bewilligungen, ist der Grundsatz der formellen bzw. materiellen Verfahrenskoordination zu beachten (Art. 19 Abs. 2 KFG).

Die Zuständigkeit für die Erteilung fischereirechtlicher Bewilligungen hat die Regierung in Art. 10 bis Art. 12 KfV geregelt. Demzufolge erteilt das Amt für Jagd und Fischerei die Bewilligung, sofern das Bundesrecht oder das kantonale Recht, namentlich die Bestimmungen über die Verfahrenskoordination (vgl. Art. 11 und Art. 12 KfV), keine andere Zuständigkeit begründen. Diese Regelungen haben sich in der Praxis bewährt. Daher wird die Kompetenz zur Erteilung fischereirechtlicher Bewilligungen – unter Vorbehalt der Verfahrenskoordination – neu dem Amt für Jagd und Fischerei übertragen (Art. 19 Abs. 1 KFG). Dies entspricht den in der kantonalen Fischereiverordnung bereits normierten Grundsätzen.

Artikel 33 Aufsichtsorgane

Das Amt für Jagd und Fischerei verzichtet bereits seit mehreren Jahren auf den Einsatz von freiwilligen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern. Daher kann Art. 33 Abs. 1 lit. f KFG aufgehoben werden. Die übrigen Änderungen in Art. 33 KFG betreffen ausschliesslich terminologische Anpassungen.

Formelle und terminologische Anpassungen

Art. 13 KFG wird ersatzlos aufgehoben. Daher wird unter dem Oberbegriff «Ausübung der Fischerei» auch die Nummerierung der Marginalien der Art. 14 (1. Betreten der Gewässer), Art. 15 (2. Uferbegehung) und Art. 15a (3. Übungsgewässer) entsprechend angepasst.

Die Bezeichnung «zuständiges Amt» wird neu durch die Bezeichnung «Amt» ersetzt. Dies entspricht den geltenden Gesetzgebungsrichtlinien der Regierung. Diese terminologische Anpassung betrifft Art. 15a Abs. 2, Art. 15b Abs. 1, Art. 19 Abs. 1, Art. 21, Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 32, Art. 33 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sowie Art. 36b KFG.

V. Wirtschaftliche Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der vorliegenden Revisionsvorlage werden neu die Patentgebühren für Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren ermässigt und Massnahmen zur Förderung der Fischerei vom Kanton finanziell unterstützt. Diese Neuerungen haben für den Kanton keine offensichtliche finanzielle Relevanz.

Die gemäss Art. 9 Abs. 3 KFG vorgesehene Ermässigung der Patentgebühren für Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren führt zu geringen Mindereinnahmen beim Kanton. Jugendliche haben zum einen nämlich für das Fischereipatent nur die Hälfte der Gebühr des entsprechenden Erwachsenenpatentes zu entrichten. Aufgrund der an Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren in den Jahren 2011 und 2012 verkauften Fischereipatente ergeben sich jährliche Mindereinnahmen von rund 28000 Franken. Andererseits kann davon ausgegangen werden, dass in dieser Alterskategorie der 16- und 17-jährigen Fischerinnen und Fischer infolge der günstigeren Tarife mehr Patente verkauft werden und sich somit die geschätzten Mindereinnahmen dementsprechend reduzieren.

Im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Fischereigesetzes im Jahr 2000 sind für Massnahmen zur Bewirtschaftung und Aufwertung der Fischgewässer jährlich rund 150000 Franken in Aussicht gestellt worden (Botschaft Heft Nr. 6, 1999–2000, S. 692). Diese Mittel sind hauptsächlich für Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische und Krebse sowie für Revitalisierungsmassnahmen verwendet worden. Neu umfasst der Verwendungszweck von Art. 17 KFG auch fischereiwirtschaftliche Massnahmen bzw. die Förderung der Fischerei. Diese zusätzlichen Massnahmen werden im Rahmen des nach dem Sparpaket 2003 jährlich zur Verfügung stehenden Betrags von 142000 Franken finanziert. Dem Kanton, aber auch den Gemeinden entstehen dadurch keine Mehrkosten.

Die Fischereipatentgebühren werden real nicht erhöht. Die geltenden Ansätze wurden jedoch seit Anfang 2002 nicht mehr der Teuerung angepasst. Die aufgelaufene Teuerung beträgt derzeit rund sieben Prozent. Die vorliegende Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes wird voraussicht-

lich Anfang 2014 in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt werden die Patentgebühren – allenfalls differenziert nach Patentkategorien – im Umfang der Teuerung erhöht. Zuständig hierfür ist die Regierung.

2. Personelle Auswirkungen

Dem Amt für Jagd und Fischerei werden durch die vorliegende Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes keine neuen Aufgaben überbunden. Die Revisionsvorlage wird somit beim Amt zu keiner Zunahme der Personalkosten führen.

VI. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der vorliegenden Revisionsvorlage eingehalten.

VII. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Trachsel*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Kantonales Fischereigesetz (KFG)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 22 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. April 2013,

beschliesst:

I.

Das kantonale Fischereigesetz (KFG) vom 26. November 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1, 2 und 3

¹ Das Mitangelrecht berechtigt **höchstens zwei** Jugendliche bis 13 Jahre zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines volljährigen Patentinhabers **mit Sachkundeausweis**. Massgebend für die Altersgrenze **der Mitangler** ist das Kalenderjahr.

² **Beim Mitangeln dürfen höchstens zwei Angelgeräte gleichzeitig verwendet werden.**

³ **Gefangene Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet.**

Art. 9 Abs. 1 lit. a und Abs. 3

¹ Die Gebührenhöhe für die Fischereipatente richtet sich nach der Gültigkeitsdauer, wobei für Personen mit Wohnsitz im Kanton folgende Ansätze gelten:

a. **Saisonpatent** Fr. 200.–

³ Die Patentgebühren für Jugendliche bis **18** Jahre betragen für alle Bewerber höchstens die Hälfte der Ansätze gemäss den Absätzen 1 und 2 dieser Bestimmung. Massgebend für die Altersgrenze ist das Kalenderjahr.

Art. 11 Abs. 2

² Grundlagen für die Bewirtschaftung der Fischgewässer bilden insbesondere deren Erfassung, die Aufnahme der Fischbestände, **die Fangstatistik** und die Einschätzung des Ertragsvermögens der Fischgewässer. Gestützt darauf werden die Pläne für den Besatz der Fischgewässer erstellt.

Art. 12 Abs. 1 lit. f, g, h, i und j

¹ Die Regierung erlässt zur Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt sowie zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Fische und Krebse insbesondere Bestimmungen über:

- f. den Fang, **das Verwenden und den Umgang mit Fischen, Krebsen und Fischnährtieren;**
- g. **Aufgehoben**
- h. **Aufgehoben**
- i. **Aufgehoben**
- j. **Aufgehoben**

Art. 13**Aufgehoben****Art. 14 Marginalie sowie Abs. 1 und 2**

Ausübung der Fischerei
1. Betreten der Gewässer

¹ Die Regierung kann zum Schutz der Fisch- und Vogelbrut das Betreten von Gewässern zur Ausübung der Fischerei örtlich und zeitlich einschränken.

² **Aufgehoben**

Art. 15 Marginalie

2. Uferbegehung

Art. 15a

3. Übungsgewässer

¹ Die Regierung kann zu Ausbildungszwecken Übungsgewässer ausscheiden.

² Das Amt erlässt die für den Fischereibetrieb notwendigen Weisungen.

Art. 15b

Elektrofanggeräte

¹ Der Einsatz von Elektrofanggeräten bedarf einer Bewilligung des Amtes.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern hierfür ein ausreichender Grund vorliegt, der Geräteführer einen Ausbildungsnachweis erbringt und die vorgesehenen Geräte in einem technisch einwandfreien Zustand sind.

Art. 17

Fördermassnahmen

Der Kanton **unterstützt Massnahmen** zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische und Krebse sowie **zur Förderung der Fischerei**. Er kann solche Massnahmen selber umsetzen oder hierfür Beiträge an Dritte gewähren.

Art. 19 Abs. 1

¹ Die fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe wird vom **Amt** erteilt. (...).

Art. 21

Die Aufsicht über die Planung und Ausführung von Massnahmen, welche gestützt auf Artikel 19 und Artikel 20 dieses Gesetzes angeordnet werden, obliegt dem (...) Amt. Werden entsprechende Massnahmen nicht umgesetzt, kann das Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichten anordnen.

Art. 28 Abs. 1 und 2

¹ Die Inhaber von Sonderfischereirechten haben für den Besitz der Gewässer die Bewilligung des (...) Amtes einzuholen.

² Das (...) Amt kann im Rahmen der Bewilligung den Besitz der Gewässer aus fischökologischen Gründen einschränken oder untersagen.

Art. 32

¹ Das (...) Amt ist die kantonale Fachstelle für das Fischereiwesen. Es ist (...) Amt insbesondere zuständig für die Erfüllung von hegerischen, fischereiwirtschaftlichen und fischereipolizeilichen Aufgaben.

² Das (...) Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie zu Ausbildungs- und Forschungszwecken Sonderfänge bewilligen, durchführen oder anordnen.

Art. 33 Abs. 1 lit. a und f sowie Abs. 2

¹ Die Fischereiaufsicht wird ausgeübt durch:

- a. den Vorsteher des (...) Amtes;
- f. **Aufgehoben**

² Der Vorsteher des (...) Amtes, die kantonalen Fischereiaufseher, die kantonale Wildhut sowie die Nationalparkwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Im Rahmen einer Strafverfolgung haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantonspolizei.

Art. 36b

Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Statistikkarte oder des Statistikbüchleins werden vom (...) Amt im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha chantunala da pestga (LCP)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 22 da la lescha federala davart la pestga e sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,

sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 30 d'avrigl 2013,

concluda:

I.

La lescha chantunala da pestga (LCP) dals 26 da november 2000 vegn midada sco suonda:

Art. 6 al. 1, 2 e 3

¹ Il dretg da pestgar sut surveglianza autorisescha **maximalmain dus giuvenils** fin 13 onns d'exercitar la pestga sut la surveglianza d'in titular da la patenta maioren cun **attest davart las enconuschientschas da la materia**. Decisiv per la limita da vegliadetgna **da las personas che pestgan sut surveglianza** è l'onn chalendar.

² **Cun ir a pestgar sut surveglianza dastgan vegnir duvradas maximalmain duas pertgas da pestgar il medem mument.**

³ **Ils peschs pigliads ston vegnir inscrits en la statistica da pestga da la persona da surveglianza e vegnan mess a quint ad in eventual contingent dal di.**

Art. 9 al. 1 lit. a ed al. 3

¹ L'import da las taxas per las patentas da pestga sa drizza tenor la durada da lur valaivladad; per las personas cun domicil en il chantun valan las suandantas tariffas:

a. patenta d'ina **stagiun** fr. 200.–

³ Las taxas da patenta per giuvenils fin ad ina vegliadetgna da **18** onns importan per tut ils candidats maximalmain la mesadad da las tariffas tenor ils alineas 1 e 2 da questa disposiziun. Decisiv per la limita da vegliadetgna è l'onn chalendar.

Art. 11 al. 2

² La basa per la cultivaziun da las auas da peschs èn spezialmain lur registraziun, l'inventarisaziun dals effectivs da peschs, **la statistica da**

pestga e la stimaziun da la productivitat da las auas da peschs. Sin fundament da quai vegnan fatgs ils plans per repopular las auas da peschs.

Art. 12 al. 1 lit. f, g, h, i ed j

¹ Per mantegnair la varietad natirala da las spezias sco er per proteger e per utilisar duraivlamain ils peschs ed ils giomers relascha la regenza en spezial disposiziuns davart:

f. la pestga, l'utilisaziun ed il tractament da peschs, da giomers e da la macrofauna d'aua;

g. aboli

h. aboli

i. aboli

j. aboli

Art. 13

aboli

Art. 14 marginala sco er al. 1 e 2

Execuziun da la pestga

1. entrar guatond en il letg dal flum

¹ Per proteger il cuaditsch da peschs e la gnivaziun d'utschels po la regenza restrenscher localmain e temporarmain il dretg d'entrar guatond en il letg dal flum per pestgar.

² aboli

Art. 15 marginala

2. passadi a la riva

Art. 15a

3. Auas d'exercizi

¹ Per intents da scolaziun po la regenza determinar auas per exercitar.

² L'uffizi relascha las disposiziuns ch'èn necessarias per il manaschi da pestga.

Art. 15b

Apparats electric da pestgar

¹ Il diever d'apparats electric da pestgar basegna ina permissiun da l'uffizi.

² La permissiun vegn concedida, sch'igl è avant maun in motiv sufficient per quai, sche l'utilisader da l'apparat posseda in attest da scola e sch'ils apparats previs èn en in stadi tecnic irreproschabel.

Art. 17

Mesiras da promoziun

Il chantun sustegna mesiras per meglierar las cundiziuns da viver dals peschs e dals giomers sco er per promover la pestga. El po realisar sez talas mesiras u conceder contribuziuns per quai a terzas personas.

Art. 19 al. 1

¹ La permissiun dal dretg da pestga per intervenziuns tecnicas vegn concedida da l'uffizi (...).

Art. 21

La surveglianza da la planisaziun e da l'execuziun da las mesiras ch'èn vegnidas ordinadas sin fundament da l'artitgel 19 e da l'artitgel 20 da questa lescha è chausa da l'uffizi (...). Sche las mesiras correspundentas na vegnan betg realisadas, po il departament ordinar l'execuziun d'uffizi sin donn e cust da la persuna obligada.

Art. 28 al. 1 e 2

¹ Ils titulars da dretgs speziels da pestga ston dumandar la permissiun da l'uffizi (...) per repopular las auas.

² En il rom da la permissiun po l'uffizi (...) limitar u scumandar la repopulaziun da las auas, e quai per motivs da l'ecologia dals peschs.

Art. 32

¹ L'uffizi (...) è il post chantunal spezialisà per dumondas da pestga. El è Uffizi (...) cunzunt cumpetent per ademplir incumbensas da tgira, d'economia da pestga e da polizia da pestga.

² Per ademplir sias incumbensas sco er per intents da scolaziun e da persecutaziun po l'uffizi (...) permetter, realisar u ordinar pestgas spezialas.

Art. 33 al. 1 lit. a ed f sco er al. 2

¹ La surveglianza da pestga vegn pratigada da:

a. il manader da l'uffizi (...);

f. **aboli**

² Il manader da l'uffizi (...), ils survegliaders chantunals da pestga, ils organs chantunals da surveglianza da chatscha sco er las guardias dal parc naziunal èn organs da las autoritads da persecuziun penala. En il rom d'ina persecuziun penala han els ils medems dretgs e las medemas obligaziuns sco la polizia chantunala.

Art. 36b

La consegna tralascjada u retardada da la carta da statistica u dal cudeschet da statistica vegn chastiada da l'uffizi (...) en la procedura da multas disciplinaras tenor il dretg chantunal cun ina multa fin a 200 francs.

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge cantonale sulla pesca (LCP)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 22 della legge federale sulla pesca e l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,

visto il messaggio del Governo del 30 aprile 2013,

decide:

I.

La legge cantonale sulla pesca (LCP) del 26 novembre 2000 è modificata come segue:

Art. 6 cpv. 1, 2 e 3

¹ Il diritto di pescare sotto sorveglianza autorizza **al massimo due** giovani di età fino a 13 anni a esercitare la pesca sotto sorveglianza di un titolare maggiorenne della licenza **in possesso di un attestato specialistico**. Per il limite d'età fa stato l'anno civile.

² **Per l'esercizio della pesca sotto sorveglianza possono essere impiegati al massimo due attrezzi da pesca contemporaneamente.**

³ **I pesci catturati vanno inseriti nella statistica sulle catture della persona che esercita la sorveglianza e vengono sommati a un eventuale contingente giornaliero.**

Art. 9 cpv. 1 lett. a e cpv. 3

¹ L'ammontare delle tasse per le licenze di pesca si conforma alla durata della validità; per le persone domiciliate nel Cantone valgono le seguenti aliquote:

a. licenza **stagionale** fr. 200.–

³ Le tasse per la patente per giovani fino a **18** anni ammontano per tutti gli interessati al massimo alla metà delle aliquote di cui ai capoversi 1 e 2 della presente disposizione. Per il limite d'età fa stato l'anno civile.

Art. 11 cpv. 2

² Costituiscono le basi per la gestione dei corsi d'acqua in modo particolare il rilevamento degli stessi, il censimento del patrimonio ittico, **la statistica sulle catture** e la stima del ricavo delle acque pescose. Sulla base

di questi dati vengono allestiti i piani per il ripopolamento delle acque pescose.

Art. 12 cpv. 1 lett. f, g, h, i e j

¹ Il Governo emana per la conservazione della varietà naturale della specie nonché per la protezione e l'utilizzazione sostenibile dei pesci e gamberi in modo particolare disposizioni per:

- f. la cattura, l'uso e il trattamento di pesci, gamberi e microfauna predata;
- g. abrogata
- h. abrogata
- i. abrogata
- j. abrogata

Art. 13

Abrogato

Art. 14 titolo marginale, nonché cpv. 1 e 2

Esercizio della
pesca

1. Accesso ai
corsi d'acqua

¹ Per proteggere gli avannotti e i giovani uccelli, il Governo può limitare nello spazio e nel tempo l'accesso ai corsi d'acqua per praticare la pesca.

² Abrogato

Art. 15 Titolo marginale

2. Accesso alle
rive

Art. 15a

3. Corsi d'acqua
dove esercitarsi

¹ Il Governo può delimitare dei corsi d'acqua dove esercitarsi per scopi formativi.

² L'Ufficio emana le istruzioni necessarie per la pratica della pesca.

Art. 15b

Apparecchi di
cattura elettrici

¹ L'impiego di apparecchi di cattura elettrici necessita di un'autorizzazione dell'Ufficio.

² L'autorizzazione viene rilasciata in presenza di un motivo sufficiente, se chi aziona gli apparecchi dimostra di aver seguito una formazione e se gli apparecchi previsti sono in uno stato tecnico impeccabile.

Art. 17

Provvedimenti
promozionali

Il Cantone sostiene i provvedimenti intesi a migliorare le condizioni di vita dei pesci e dei gamberi, nonché a promuovere la pesca. Esso può attuare direttamente simili provvedimenti oppure concedere contributi a terzi per questo scopo.

Art. 19 cpv. 1

¹ L'autorizzazione, fondata sulla legislazione concernente la pesca, per interventi tecnici viene rilasciata **dall'Ufficio**. (...).

Art. 21

La vigilanza sulla pianificazione e l'esecuzione di misure decretate sulla base dell'articolo 19 e dell'articolo 20 della presente legge compete all'**Ufficio** (...). Se non vengono adottate corrispondenti misure, il Dipartimento può disporre l'esecuzione d'ufficio a carico del committente.

Art. 28 cpv. 1 e 2

¹ Per il ripopolamento dei corsi d'acqua i titolari di speciali diritti di pesca devono richiedere l'autorizzazione dell'**Ufficio** (...).

² L'**Ufficio** (...) può limitare o vietare nel quadro dell'autorizzazione il ripopolamento dei corsi d'acqua per motivi ecologicoittici.

Art. 32

1 L'**Ufficio** (...) è il servizio cantonale specializzato per le questioni relative alla pesca. Esso è competente segnatamente per l'adempimento di compiti di cura, di economia della pesca e di polizia della pesca. Ufficio (...)

² Per adempiere ai propri compiti, nonché per scopi di formazione e ricerca l'**Ufficio** (...) può autorizzare, effettuare o disporre catture speciali.

Art. 33 cpv. 1 lett. a, f, nonché cpv. 2

¹ La vigilanza sulla pesca viene esercitata:

a. dal capo dell'**Ufficio** (...);

f. **abrogata**

² Il capo dell'**Ufficio** (...), i guardapesca cantonali, i guardiani cantonali della selvaggina nonché i guardiani del Parco Nazionale sono organi delle autorità dell'azione penale. Nell'ambito dell'azione penale essi hanno gli stessi diritti e doveri della Polizia cantonale.

Art. 36b

La mancata consegna o la consegna tardiva del foglio o del libretto della statistica vengono punite dall'**Ufficio** (...) con una multa fino a 200 franchi in una procedura di multa disciplinare secondo il diritto cantonale.

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug aus dem geltenden Recht

Kantonales Fischereigesetz (KFG)

Vom Volke angenommen am 26. November 2000¹⁾

II. Fischereiregal und Fischereiberechtigung

Art. 6

¹ ²⁾Das Mitangelrecht berechtigt Jugendliche bis 13 Jahre zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines volljährigen Patentinhabers. Massgebend für die Altersgrenze des Mitanglers ist das Kalenderjahr. Mitangelrecht

² Die Ausübung des Mitangelrechtes hat mit dem Angelgerät des aufsichtspflichtigen Patentinhabers zu erfolgen. Gefangene Fische werden einem allfälligen Tageskontingent des Patentinhabers angerechnet.

Art. 9

¹ Die Gebührenhöhe für die Fischereipatente richtet sich nach der Gültigkeitsdauer, wobei für Personen mit Wohnsitz im Kanton folgende Ansätze gelten: Patentgebühren

- | | |
|---------------------|-----------|
| a. Jahrespatent | Fr. 200.– |
| b. Monatspatent | Fr. 150.– |
| c. Halbmonatspatent | Fr. 120.– |
| d. Wochenpatent | Fr. 80.– |
| e. Tagespatent | Fr. 30.– |

² Personen ohne Wohnsitz im Kanton haben höchstens die dreifache Gebühr zu entrichten.

³ Die Patentgebühren für Jugendliche bis 16 Jahre betragen für alle Bewerber höchstens die Hälfte der Ansätze gemäss den Absätzen 1 und 2 dieser Bestimmung. Massgebend für die Altersgrenze ist das Kalenderjahr.

⁴ Für die Ausübung des Mitangelrechtes werden keine Patentgebühren erhoben.

¹⁾ B vom 14. Dezember 1999/413, GRP 1999/2000, 939

²⁾ Fassung gemäss Art. 163 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, BR 210.100; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

⁵ Die Gebührenansätze gemäss den Absätzen 2 und 3 dieser Bestimmung werden von der Regierung festgelegt.

⁶ Die Regierung kann die Gebühren der Teuerung anpassen.

III. Schutz und Nutzung der Fische und Krebse

Art. 11

2. Zuständigkeit,
Grundlagen, Be-
satz

¹ Die Bewirtschaftung der Regalgewässer obliegt dem Kanton.

² Grundlagen für die Bewirtschaftung der Fischgewässer bilden insbesondere deren Erfassung, die Aufnahme der Fischbestände und die Einschätzung des Ertragsvermögens der Fischgewässer. Gestützt darauf werden die Pläne für den Besatz der Fischgewässer erstellt.

³ Für den Besatz der Fischgewässer besorgt der Kanton den Laichfischfang und betreibt Fischzuchtanlagen.

Art. 12

Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt und nachhaltige Nutzung

¹ Die Regierung erlässt zur Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt sowie zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Fische und Krebse insbesondere Bestimmungen über:

- a. die zu schützenden Arten;
- b. die Schongebiete und Schonzeiten;
- c. die Fangmasse und Fangzahl;
- d. die Fang- und Hilfsgeräte und ihre Verwendung;
- e. die Fangmethoden und Fischköder;
- f. den Fang und das Verwenden von Köderfischen;
- g. den Fang von Fischnährtieren;
- h. das Zurückversetzen von geschonten Fischen und Krebsen;
- i. das Halten von Fischen;
- j. den Laichfischfang;
- k. den Besatz der Gewässer;
- l. die Grundlagenbeschaffung.

² Inhaber eines Fischereipatentes können zur Führung einer Fangstatistik verpflichtet werden.

Art. 13

Ausübung der Fischerei
1. Tierschutz

¹ Fische und Krebse dürfen beim Fang nicht unnötig verletzt werden.

² Gefangene Fische sind fachgerecht vom Angel zu lösen und zu hältern oder zu töten.

Art. 14

2. Watverbot

¹ Zur Ausübung der Fischerei dürfen die Ufer des Festlandes und von Inseln bis zum Wasserrand betreten werden.

² Ohne gleichzeitig zu fischen, dürfen Fischereiberechtigte das Flussbett waten betreten, um es zu durchqueren oder Hänger zu lösen.

Art. 15

¹ Die Grundeigentümer haben die Begehung des Ufers durch Patentinhaber zu dulden, soweit dies für die Ausübung der Fischerei notwendig ist. Für daraus entstehende Schäden haften die Patentinhaber nach den Bestimmungen des Zivilrechts. 3. Uferbegehung

² Durch das Erstellen von Bauten, Anlagen und Einfriedungen sowie durch den Erlass von Zutrittsverboten darf das Uferbegehungsrecht nicht unnötig erschwert oder verunmöglicht werden.

³ Die Regierung kann dauernde oder zeitlich beschränkte Uferbegehungsverbote erlassen, sofern dies aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist.

IV. Schutz der Lebensräume

Art. 17

Der Kanton kann Beiträge für Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische und Krebse sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume gewähren, sofern diese Massnahmen im überwiegenden Interesse der Fischerei liegen. Kantonsbeiträge

Art. 19

¹ ¹⁾ Die fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe wird vom Departement erteilt. Es kann diese Befugnisse ganz oder teilweise dem zuständigen Amt übertragen. 2. Fischereirechtliche Bewilligung

² Erfordert ein Vorhaben weitere kantonale Bewilligungen, bestimmt die Regierung das Leitverfahren und bezeichnet die für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständige Leitbehörde. Das Anhörungsrecht der kantonalen Fachstellen bleibt gewährleistet.

Art. 21 ²⁾

Die Aufsicht über die Planung und Ausführung von Massnahmen, welche gestützt auf Artikel 19 und Artikel 20 dieses Gesetzes angeordnet werden, obliegt dem zuständigen Amt. Werden entsprechende Massnahmen nicht umgesetzt, kann das Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen. 4. Aufsicht und Ersatzvornahme

¹⁾ Fassung gemäss Art. 55 des Jagdgesetzes; BR 740.000; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Art. 55 des Jagdgesetzes; BR 740.000; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

VI. Sonderfischereirechte**Art. 28**¹⁾

Bewirtschaftung ¹ Die Inhaber von Sonderfischereirechten haben für den Besitz der Gewässer die Bewilligung des zuständigen Amtes einzuholen.

² Das zuständige Amt kann im Rahmen der Bewilligung den Besitz der Gewässer aus fischökologischen Gründen einschränken oder untersagen.

VII. Zuständigkeiten**Art. 32**²⁾

Zuständiges Amt ¹ Das zuständige Amt ist die kantonale Fachstelle für das Fischereiwesen. Es ist insbesondere zuständig für die Erfüllung von hegerischen, fischereiwirtschaftlichen und fischereipolizeilichen Aufgaben.

² Das zuständige Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie zu Ausbildungs- und Forschungszwecken Sonderfänge bewilligen, durchführen oder anordnen.

Art. 33

Aufsichtsorgane ¹ Die Fischereiaufsicht wird ausgeübt durch:

- a. ³⁾den Vorsteher des zuständigen Amtes;
- b. die kantonalen Fischereiaufseher;
- c. die kantonale Wildhut;
- d. die Kantonspolizei;
- e. die Nationalparkwächter;
- f. die freiwilligen Fischereiaufseher.

² ⁴⁾Der Vorsteher des zuständigen Amtes, die kantonalen Fischereiaufseher, die kantonale Wildhut sowie die Nationalparkwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Im Rahmen einer Strafverfolgung haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantonspolizei.

³ Die Regierung regelt die Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufsichtsorgane.

¹⁾ Fassung gemäss Art. 55 des Jagdgesetzes; BR 740.000; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Art. 55 des Jagdgesetzes; BR 740.000; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Art. 55 des Jagdgesetzes; BR 740.000; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Art. 55 des Jagdgesetzes; BR 740.000; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

IX. Strafbestimmungen**Art. 36b**¹⁾

Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Statistikkarte oder des Statistikbüchleins werden vom zuständigen Amt im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.

Nichtabgabe der
Fangstatistik

¹⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 17 EGzStPO, KA 2010, 2410; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

